

Nr. 520b

Statut der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ-Statut)

vom 28. März 2001*

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1b des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) vom 2. Juli 1999¹,

beschliesst:

I. Auftrag der Fachhochschule Zentralschweiz

Art. 1 *Ausbildung*

Die Fachhochschule Zentralschweiz bildet Studierende im Rahmen von praxis-orientierten Diplomstudiengängen für eine qualifizierte Tätigkeit in Berufen aus, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern und vermittelt ihnen Allgemeinbildung und grundlegendes Fachwissen.

Art. 2 *Weiterbildung*

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz fördert die lebensbegleitende Bildung, die auf Diplomstudiengängen aufbaut und aus Weiterbildungsveranstaltungen, namentlich Nachdiplomstudien und Nachdiplomkursen, besteht.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen in der Regel die Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen.

*G 2001 105

¹ SRL Nr. 520

Art. 3 *Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung*

Die Fachhochschule Zentralschweiz leistet in ihren Tätigkeitsbereichen anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit.

Art. 4 *Dienstleistungen*

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz erbringt Dienstleistungen für Dritte.

² Dienstleistungen dürfen Forschung und Lehre nicht behindern, sondern sollen sie sinnvoll unterstützen.

³ Bei allen Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden, darf der Wettbewerb nicht verfälscht werden.

Art. 5 *Wissenstransfer*

Die Fachhochschule Zentralschweiz sorgt für den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit der Wirtschaft, der Gesellschaft, der Kultur sowie der angewandten Wissenschaft und kann zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit Organisationen aus deren Umfeld unterstützen.

Art. 6 *Zusammenarbeit*

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit der Universität Luzern, mit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und mit höheren Fachschulen, zusammen.

² Sie fördert die Interdisziplinarität insbesondere unter den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz.

Art. 7 *Mobilität*

Die Fachhochschule Zentralschweiz fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

Art. 8 *Qualitätsmanagement*

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz sorgt für die Planung, Steuerung, Evaluation und Dokumentation der Qualität bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags.

² Das Qualitätsmanagement orientiert sich an international anerkannten bereichsspezifischen Massstäben.

Art. 9 *Controlling*

Die Fachhochschule Zentralschweiz stellt ein stufengerechtes Controlling sicher.

II. Organisation

Art. 10 *Konkordatsrat*

¹ Der Konkordatsrat nimmt als oberste vollziehende Konkordatsbehörde die im Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat festgelegten Aufgaben wahr.

² Er regelt seinen Geschäftsablauf in einem Organisationsreglement.

Art. 11 *Fachhochschulrat*

¹ Der Fachhochschulrat nimmt als strategisches Führungsorgan die im Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat und in diesem Statut festgelegten Aufgaben wahr.

² Er beschliesst das Leitbild der Fachhochschule Zentralschweiz und legt gestützt darauf die Strategie der Fachhochschule fest.

³ Der Konkordatsrat beschliesst die Entschädigung der Mitglieder.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt seinen Geschäftsablauf in einem Organisationsreglement.

Art. 12 *Direktion*

Die Direktion der Fachhochschule Zentralschweiz setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor und dem Direktorium.

Art. 13 *Direktorin oder Direktor*

¹ Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die operative Leitung der Fachhochschule Zentralschweiz sowie die Leitung der Direktion.

² Sie oder er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen sowie die damit verbundenen Weisungsrechte:

- a. die Fachhochschule Zentralschweiz im Rahmen des Rechts, ihres Leitbilds sowie der Strategie und der Leistungsaufträge des Fachhochschulrats sowie der verfügbaren finanziellen Mittel zu leiten,
- b. den Entwicklungs- und Finanzplan der Fachhochschule Zentralschweiz zuhanden des Fachhochschulrats auszuarbeiten und nach der Genehmigung durch den Konkordatsrat umzusetzen,
- c. die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Teilschulen sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu fördern,
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Fachhochschulen und Institutionen ausserhalb der Fachhochschule Zentralschweiz und den Austausch von Wissen und Technologie mit der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Kultur zu fördern,
- e. das Berichts-, das Finanz- und Rechnungswesen und das Qualitätsmanagement der Fachhochschule Zentralschweiz zu führen,

- f. die ihr oder ihm vom Konkordatsrat zugesprochenen Förderbeiträge zweckdienlich einzusetzen,
- g. einen jährlichen Abschluss zu erstellen und diesen dem Fachhochschulrat zu unterbreiten,
- h. im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen Verträge mit anderen Fachhochschulen und weiteren Institutionen abzuschliessen,
- i. die interne und externe Kommunikation der Fachhochschule Zentralschweiz sicherzustellen,
- k. bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors einer Teilschule der Fachhochschule Zentralschweiz beratend mitzuwirken,
- l. für die Erfüllung schulübergreifender oder zentraler Aufgaben, die im Gesamtinteresse der Fachhochschule Zentralschweiz liegen, teilschulenübergreifende Arbeitsgruppen einzusetzen,
- m. die Geschäfte des Fachhochschulrates vorzubereiten und dessen Sekretariat zu führen.

³ Der Fachhochschulrat kann im Rahmen seiner Budgetkompetenz eine Vizedirektorin oder einen Vizedirektor wählen und ihr oder ihm die Kompetenz zur selbständigen Erledigung von Aufgaben gemäss Absatz 2 übertragen.

Art. 14 *Direktorium*

¹ Das Direktorium setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Rektorinnen oder Rektoren der Teilschulen zusammen und steht der Direktorin oder dem Direktor als Leitungs-, Koordinations- und Konsultationsorgan beratend zur Seite.

² Der Beizug des Direktoriums erfolgt insbesondere bei

- a. der Koordination der Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule Zentralschweiz,
- b. der Abstimmung teilschulenübergreifender Aufgaben, insbesondere des Qualitätsmanagements, des Berichtswesens, der Personalpolitik und des Controllings,
- c. dem Einsatz teilschulenübergreifender Arbeitsgruppen und der Erteilung entsprechender Aufträge,
- d. der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich bei Veranstaltungen oder bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Fachhochschule Zentralschweiz und ihrer Teilschulen.

Art. 15 *Rektorate*

¹ Für die Organisation der Rektorate der einzelnen Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz ist deren Trägerschaft zuständig.

² Die Rektorate sind für die operative Leitung ihrer Hochschule verantwortlich und haben insbesondere

- a. die Hochschule im Rahmen des Rechts, der Strategie und des Leistungsauftrags des Fachhochschulrats, ihres Leitbilds sowie der verfügbaren finanziellen Mittel zu leiten,

- b. die Entwicklung der Hochschule zu planen und zu fördern,
- c. die Weiterbildung des Hochschulpersonals sicherzustellen,
- d. das Qualitätsmanagement zu führen,
- e. die interne und externe Kommunikation sicherzustellen,
- f. die Zusammenarbeit mit anderen Teilschulen und Hochschulen im Rahmen des Leistungsauftrags zu fördern,
- g. den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit den Abnehmerkreisen ihrer Hochschule zu fördern.

Art. 16 *Beiräte*

¹ Jeder Teilschule stehen ein oder mehrere von der Trägerschaft eingesetzte Beiräte zur Seite, welche die Schule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf das Leistungsangebot der Hochschule und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung, fachkompetent begleiten und unterstützen.

² Die Träger können Aufgaben der Beiräte einem bereits bestehenden Trägerorgan überbinden.

Art. 17 *Beginn des Studienjahrs*

¹ Das Studienjahr an der Fachhochschule Zentralschweiz beginnt spätestens in der Woche 43.

² Die Gliederung des Studienjahrs ist Aufgabe der einzelnen Teilschulen.

III. Angehörige der Fachhochschule Zentralschweiz

1. Personal

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Das Personal der Fachhochschule Zentralschweiz setzt sich aus den Mitgliedern der Direktion, dem Lehrpersonal, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Assistierenden sowie dem technischen und administrativen Personal zusammen.

² Für das Personal der Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz gilt das Personal- und Besoldungsrecht der Trägerschaft der jeweiligen Teilschule. Für das Personal der Direktion gilt das Recht des Standortkantons.

³ Die Mitarbeiter- und Leistungsplanung und deren Veränderungen sind integrierter Bestandteil der jährlichen Personalkostenbudgetierung.

A. Lehrpersonal

Art. 19 *Grundsatz*

¹ Dozierende und andere Lehrpersonen, die im Sinn von Ziffer I dieses Statuts Aufgaben erfüllen, bilden das Lehrpersonal der Fachhochschule Zentralschweiz.

² Sie können zur Planung und zum Vollzug der Entwicklung der Teilschule, insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung, bei der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie bei den Dienstleistungen, beigezogen und zur Übernahme besonderer Aufgaben für ihre Hochschule sowie weiterer Aufgaben zugunsten der Fachhochschule Zentralschweiz verpflichtet werden.

Art. 20 *Lehr- und Forschungsfreiheit*

Das Lehrpersonal verfügt im Rahmen des Leitbilds und des Leistungsauftrags ihrer Teilschule über die Freiheit in Lehre, Forschung und Entwicklung.

Art. 21 *Professorentitel*

¹ Der Fachhochschulrat kann Dozierenden und anderen Lehrpersonen auf Antrag der Direktorin oder des Direktors den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

² Er regelt die Voraussetzungen für die Erlangung, den Entzug und das Erlöschen des Titels sowie das Verfahren für dessen Verleihung in einem Reglement.

B. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistierende

Art. 22

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Assistierenden einer Teilschule verfügen über einen Hochschul- oder einen gleichwertigen Abschluss und werden zur Unterstützung der Schule bei der Erfüllung des Leistungsauftrags in der Aus- und Weiterbildung, in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und im Bereich der Dienstleistungen beigezogen.

² Sie haben insbesondere die Aufgaben

- a. selbständig Dienstleistungen zu erbringen,
- b. die Studierenden im Rahmen ihrer Aufgaben während des Studiums zu begleiten und zu beraten,
- c. technische Anlagen, Informatiksysteme, Bibliotheken und anderes zu betreuen und weiterzuentwickeln,
- d. selbständig oder betreut durch Dozierende Projekte oder Teile davon zu leiten oder zu bearbeiten.

C. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 23

Die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Organe und die Angehörigen der Fachhochschule Zentralschweiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Studierende

Art. 24 *Immatrikulation*

¹ Studierende werden vom Rektorat einer Teilschule immatrikuliert, wenn sie die in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995², die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in den Fachhochschul-Profilen und die in der Verordnung des Fachhochschulrates gemäss Artikel 11 Unterabsatz e des FHZ-Konkordats³ festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Immatrikulation an einer Teilschule gilt gleichzeitig als Immatrikulation an der Fachhochschule Zentralschweiz.

Art. 25 *Exmatrikulation*

¹ Studierende, welche eine Teilschule verlassen, haben sich durch das entsprechende Rektorat exmatrikulieren zu lassen.

² Studierende können durch eine Teilschule exmatrikuliert werden, wenn sie die Bedingungen der Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllen oder schwerwiegend gegen die Ordnung der entsprechenden Hochschule verstossen haben.

Art. 26 *Information und Mitwirkung*

¹ Die Studierenden sind durch ihre Hochschule über Fragen der Aus- und Weiterbildung zu informieren.

² Sie können zur Mitwirkung in den inhaltlichen und lernorganisatorischen Angelegenheiten der Hochschule, der sie angehören, und bei der Weiterentwicklung der Fachhochschule beigezogen werden.

³ Sie können verpflichtet werden, sich an der Qualitätsentwicklung der Hochschule und der internen Evaluation zu beteiligen.

² SR 414.71

³ SRL Nr. 520

Art. 27 *Studiengebühren*

¹ Die Studiengebühren werden von der Trägerschaft der einzelnen Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz festgelegt.

² Der Konkordatsrat sorgt für eine angemessene Abstimmung der Studiengebühren unter den Teilschulen.

Art. 28 *Urheberrecht und Erfindungen*

¹ Die Studierenden treten ihre Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken sowie an Erfindungen, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens an diejenige Teilschule ab, an welcher sie immatrikuliert sind.

² Die Teilschule ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere in den Bereichen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen, diesen Rechte an urheberrechtlich geschützten studentischen Werken einzuräumen.

³ Macht die Teilschule von den entsprechenden Nutzungsrechten keinen Gebrauch, werden diese nach Abschluss der Ausbildung auf Gesuch hin an die Urheberin oder den Urheber beziehungsweise die Erfinderin oder den Erfinder zurückübertragen.

⁴ Bei der Nutzung und dem Transfer von urheberrechtlich geschützten Werken oder von Erfindungen sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt, ist das zuständige Rektorat verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

3. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 29** *Gleichstellung der Geschlechter*

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen fördern die Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an.

³ Beim Erlass und beim Vollzug von Regelungen ist der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen.

Art. 30 *Information und Mitwirkung*

¹ Die Angehörigen der Fachhochschule Zentralschweiz sind in ihrem Aufgabenbereich über die Belange der Fachhochschule sach- und zeitgerecht zu informieren.

² Sie wirken in den Organen und den Gremien der Hochschule, der sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit. Sie können die Schule in ihrem Aufgabenbereich in nationalen oder internationalen Gremien vertreten.

³ Beim Erlass und beim Vollzug von Regelungen ist dem Recht auf Information und Mitwirkung Rechnung zu tragen.

IV. Finanzierung, Entwicklungs- und Finanzplanung

Art. 31 *Grundsatz*

¹ Die Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule Zentralschweiz ist eine gemeinsame Aufgabe des Konkordatsrates, des Fachhochschulrates, der Direktion und der Teilschulen der Fachhochschule.

² Sie basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule Zentralschweiz sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

Art. 32 *Leistungsvereinbarung und Leistungsaufträge*

¹ Gestützt auf den mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplan schliessen der Konkordatsrat und der Fachhochschulrat eine Leistungsvereinbarung über mehrere Jahre ab.

² Der Fachhochschulrat erteilt der Direktion und den Teilschulen nach Massgabe der Leistungsvereinbarung Leistungsaufträge.

³ Die Leistungsaufträge enthalten überprüfbare qualitative und quantitative Ziele und Massnahmen, wobei die globalen Ziel- und Mittelvorgaben der Leistungsvereinbarung in Jahresvorgaben aufgeteilt werden.

Art. 33 *Kostenabgeltungs-Pauschale*

¹ Die im Fachhochschul-Konkordat geregelte Kostenabgeltungs-Pauschale dient als Finanzierungsinstrument. Sie wird periodisch und im Voraus festgelegt als Studiengangspauschale pro Studierende oder Studierenden.

² Die Kostenabgeltungs-Pauschale wird ausnahmsweise angepasst, wenn das Bundesrecht, das interkantonale Recht, die Regelungen über die Studiengebühren, die Leistungsvereinbarung oder die Leistungsaufträge geändert werden und diese Änderungen für die Berechnung der Kostenabgeltungs-Pauschale von wesentlicher Bedeutung sind.

³ Die Anpassung der Kostenabgeltungs-Pauschale obliegt dem Konkordatsrat. Der Fachhochschulrat stellt Antrag.

Art. 34 *Finanzierung von betrieblichen Investitionen*

¹ Die betrieblichen Investitionen sind aus den in der Kostenabgeltungs-Pauschale eingerechneten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinskosten zu finanzieren. Diese Anteile sind in zweckgebundene Rückstellungen einzulegen, die ausschliesslich zur Finanzierung dieser Investitionen verwendet werden dürfen.

² Die Investitionsplanung ist Bestandteil der jährlichen Budgetierung jeder Teilschule.

Art. 35 *Raumkosten*

¹ Befindet sich eine Teilschule in einem Gebäude, das einem Konkordatskanton oder einer privaten Trägerschaft gehört, ist ein Mietpreis festzulegen, der dem Realwert entspricht. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Konkordatskantone, bei den privaten Trägerschaften alle Konkordatskantone, an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

² Anzurechnen sind in beiden Fällen die kalkulatorischen Abschreibungen, die Zinskosten für die bauliche Erneuerung und übrige Kosten, für die der Eigentümer üblicherweise aufkommen muss. Der kleine bauliche Unterhalt der Liegenschaft ist Teil der Betriebskosten jeder Teilschule.

³ Wertvermehrende Investitionen, insbesondere Erweiterungsinvestitionen, sind vom Eigentümer nach Massgabe seines Rechts zu finanzieren und bei der Festlegung des Mietpreises zu berücksichtigen.

⁴ Ist eine Teilschule in einem Gebäude eingemietet, das Dritten gehört, wird der zu entrichtende effektive Mietpreis berücksichtigt, sofern er marktüblich ist.

⁵ Bei vorzeitigem Nutzungsverzicht wird für die anteilmässige Rückerstattung von Baubeiträgen die bundesrechtliche Regelung angewendet.

Art. 36 *Förderbeiträge*

¹ Förderbeiträge sind Teil der Kostenabgeltungs-Pauschale und bezwecken, die Teilschulen gezielt und projektbezogen bei der Erfüllung des erweiterten Leistungsauftrags zu unterstützen, insbesondere in der angewandten Forschung und Entwicklung.

² Mit Förderbeiträgen wird zudem die schulenübergreifende und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Teilschulen sowie zwischen diesen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland unterstützt.

³ Die Höhe der Förderbeiträge legt der Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates im Rahmen der Leistungsvereinbarung fest.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor scheidet die Mittel für die Förderbeiträge aus den Kostenabgeltungs-Pauschale aus und legt eine entsprechende Rückstellung an.

Sie oder er verfügt über diese Mittel im Rahmen der vom Fachhochschulrat genehmigten Richtlinien sowie der strategischen Vorgaben und des jährlichen Leistungsauftrags des Fachhochschulrates.

Art. 37 *Risikozuschlag*

¹ Die Direktorin oder der Direktor legt den in der Kostenabgeltungs-Pauschale enthaltenen Risikozuschlag in eine Rückstellung ein.

² Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden für den Ausgleich des Risikos schwankender Studierendenzahlen oder ausnahmsweise anderer durch die Teilschulen nicht beeinflussbarer Einnahmen- oder Ausgabenentwicklungen zu verwenden, sofern keine Rückstellungen gemäss Artikel 38 zur Verfügung stehen.

³ Die Höhe des Risikozuschlags legt der Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates im Rahmen der Leistungsvereinbarung fest.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor verfügt über die Mittel für den Risikoausgleich im Rahmen der vom Fachhochschulrat genehmigten Richtlinien.

Art. 38 *Überschuss und Verlust*

¹ Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Überschuss aus, so ist dieser zur Verwendung im Rahmen des Leistungsauftrags durch die Teilschule in zweckgebundene Rückstellungen einzulegen. Übersteigt der Bestand der Rückstellungen 30 Prozent der jährlichen Betriebskosten, sind darüber hinausgehende Überschüsse für die Reduktion der Kostenabgeltungs-Pauschale einzusetzen.

² Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Überschuss aus, weil nicht alle im Leistungsauftrag festgelegten Ziele erreicht wurden, ist der Überschuss der Direktorin oder dem Direktor zuhanden einer separaten Rückstellung zurückzuerstatten.

³ Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Fehlbetrag auf, so ist dieser auf die nächste Periode vorzutragen. Der Fachhochschulrat regelt über die Direktorin oder den Direktor die Abtragung des Fehlbetrags einer Teilschule.

Art. 39 *Drittmittel und Dienstleistungen*

Die finanzielle Unterstützung der Fachhochschule Zentralschweiz durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen.

Art. 40 *Berichterstattung*

¹ Die Direktorin oder der Direktor und die Teilschulen erstatten dem Fachhochschulrat zuhanden des Konkordatsrates über die Erreichung der Ziele und die dafür

verwendeten Mittel jährlich einen Tätigkeitsbericht und nach Ablauf der Leistungsvereinbarungsperiode einen Leistungsbericht.

² Der Leistungsbericht gibt Auskunft über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und die hierfür getroffenen Massnahmen.

Art. 41 *Modalitäten der Rechnungsstellung*

¹ Den Konkordatskantonen werden nach Massgabe der Kostenabgeltungs-Pauschale pro Studiengang und Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton jährlich drei Teilrechnungen gestellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Termine für die Ermittlung der Studierendenzahlen, auf die sich die Teilrechnungen abstützen, richten sich nach den entsprechenden Vorgaben des Bundes.

³ Die Zahlungsfristen betragen für die ersten zwei Teilrechnungen 60 Tage, für die Schlussabrechnung 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁴ Der Wohnsitz wird nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)⁴ festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 42 *Inkrafttreten*

Das Statut tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. März 2001

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler, Regierungsrat

Der Sekretär: Dr. Markus Hodel

⁴ SRL Nr. 535

Nr. 276

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts

vom 1. Mai 2001*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹ und § 67^{bis} Absatz 3 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875²,

auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Sachliche Zuständigkeit*

¹ Das Arbeitsgericht beurteilt Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss den Artikeln 319 ff. des Obligationenrechts³ bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

² Das Amtsgericht ist zuständig, wenn der Streitwert 30 000 Franken übersteigt.

§ 2 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*G 2001 117

¹ SR 210

² SRL Nr. 1

³ SR 220